

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 1=21 (1855)

Heft: 76

Artikel: Ueber die Rekrutenaushebung der ottomanischen Armee

Autor: Fr.St.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92113>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXI. Jahrgang.

Basel, 25. Okt.

I. Jahrgang. 1855.

Nro. 76.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1855 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direct an die Verlagshandlung „die Schwyzer'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.
Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Major.

Der 25. Oktober.

Heute — so lautet die Nachricht — schifft sich das erste Regiment der englischen Schweizerlegion in Dovre ein, um direkt nach dem Kriegsschauplatz abzugehen. An diesem Tage schlägt wohl manches Mutterherz, manche Thräne zittert über die Lider herab und manche Hand fasst sich zum Gebet für die Söhne unseres Vaterlandes, die einem ungewissen Schicksal entgegengehen. Auch uns ergreift es mit eignem Gefühl, wir müssen ihrer gedenken, dieser verlorne Fechter, die mit klingendem Spiel unter dem Donner der Kanonen die Schiffe besteigen werden, um nach langen Jahren der Welt wieder das Zeugniß schweizerischen Soldatenmuthes und schweizerischer Treue abzulegen. Wahrlich wir haben fremden Werbungen nie das Wort geredet, wir haben sie bedauert, wir haben uns gegen sie ausgesprochen und dennoch — werden wir die ersten sein, die mit Jubel den ersten Lorbeerzweig begrüßen, den diese Kämpfer erringen werden. Ist auch ihre Kraft für uns verloren, fleht auch ihr Blut für ein fremdes Volk, so wissen wir doch das Eine, daß sie mit treuem Herzen an der Heimat hängen, daß durch aller Seelen der Gedanke lebt: du mußt fechten und sterben, aufrecht, die Wunden in der Brust, weil du ein Schweizer bist, ein Träger der uralten Traditionen des Muthes und der Hingebung, die die Fahnen deines Volkes und deiner Ahnen auf hundert Schlachtfeldern errungen haben!

Za diese Überzeugung lebt in ihnen und weil wir das wissen, dürfen wir auch getrost der Zukunft entgegensehen. Die neuen Regimenter werden nicht hinter dem Ruhm der alten zurückbleiben; auf ihren Fahnen werden sie eben so stolze Namen schreiben können, wie El Hanat, Seringapatam, Alegan-drien, Maida, Vimiero, Talavera ic., die die Fahnen jener alten Regimenter schmückten.

In dieser Hoffnung rufen wir ihnen ein herzliches Lebewohl zu! Mag mancher von euch sehnend vom hohen Schiffsbord den Blick der Heimat zuwenden, mag durch manches Herz ein schmerzlich Erinnern bebien; zieht es auch uns die Seele zusammen,

dass so reiche Manneskraft, eine so stolze kriegerische Jugend fern von unsern Marken für fremdes Geld, für fremde Interessen verbluten wird — so stehen wir auf euren Fahnen doch den Sieg herab! Zieht hin, ihr Kämpfer und versteht auch die Königin von Albion den stolzen Gruß, den die Alten einst ihren Cäsaren zuwinkten: Te morituri salutant! nur halb, mögen jene Geldsäcke der City den Kopf schütteln bei den hellen Weisen, die euren Marsch begleiten — wir, wir verstehen ihn, unsere Herzen folgen euch auf der Meerfahrt und weht eure Fahne siegreich und stolz auf feindlichen Leichenhügeln, so hebt auch durch unsere Herzen das Siegesgefühl, solch erbebend, mit dem ihr die Kunde eurer Thaten der Heimat senden werdet!

Über die Nekrutenaushebung der ottomani-schen Armee.

(Schluß.)

Sind die Tabellen nun angefertigt, übersendet sie der Ortsvorsteher sogleich durch seine Zabties in die verschiedenen Ortschaften. Die Zabties sind zugleich beauftragt, den Konkribirten und den Dorfvorste-hern anzuseigen, sich bis zu einer gewissen Frist im Hauptorte zur Vornahme der Aushebung einzufinden. — Die jungen Leute der dem Hauptorte nächst-gelegenen Ortschaften werden von der Kommission im Beisein des Municipalrathes inspiziert, und je nachdem die Listen erschöpft sind, errichtet die Kom-mission ein Verzeichniß derjenigen, die aus Mangel eines Privilegiums, oder in Folge des guten Ge-sundheitszustandes als „gut für den Militärdienst“ anerkannt werden.

Auf eine Anzahl von 500 jungen Männern können 150 gerechnet werden, denen das Prädikat „gut für den Militärdienst“ beigelegt wird; aus diesen Lez-tern geschieht die Aushebung durch das Loob.

Die Gründe zur Befreiung eines Militärflich-tigen sind folgende: Einziger Sohn eines Vaters von 60 Jahren; einziger Sohn einer Wittwe; ein-ziger Sohn, Bruder zweier Schwestern, Waisen;

verheirathet, ohne Vater, oder auch wenn der Schwiegervater 60 Jahre alt ist. Der Konkubirte, verheirathet oder nicht, der einen Bruder unter den Waffen hat, ist ebenfalls frei. Im Falle der Pflichtige nicht verheirathet ist, oder seine Eltern nicht mehr leben, kann es sich ereignen, daß derselbe und seine Brüder gleichzeitig zur Armee gerufen werden. Werden zwei Brüder gleichzeitig eingetheilt, und lebt deren Vater noch, so hat dieser das Recht den Einen nach seinem Wunsche als Stütze bei sich zu behalten, während der Andere zur Armee abgeht.

Diese Privilegien und Ausnahmen haben den Zweck, den Vätern der Militärpflichtigen, wenn sie alt und schwach sind, einen Ernährer und Unterstützer zu hinterlassen, sowie der Frau desselben in der Person seines Vaters oder Schwiegervaters einen Beschützer zu geben.

Der Militärpflichtige, der die Elemente der arabischen Sprache kennt und wünscht in die Körparation der Mollahs (Richter) oder in die der Ulemas (Rechtsgelehrten) aufgenommen zu werden, hat vor dem Ulema, welcher der Kommission beigesellt ist, ein Examen zu bestehen. Nach Erfüllung der verschiedenen vorgeschriebenen Pflichten ist er vom Militärdienste befreit.

Was die Dienstbefreiung in Bezug auf den physischen Zustand der Konkubirten betrifft, wird nach dem Erachten des Arztes der Kommission gehandelt, der allein die Gründe untersucht und bestätigt, durch welche erwiesen wird, daß der Pflichtige unfähig ist als Soldat zu dienen.

Bei diesen Untersuchungen und Würdigungen hält sich der Arzt, der beinahe immer ein Europäer ist, an die Regeln, die er in Europa in Anwendung gesehen; es ereignet sich jedoch hie und da, daß die Untersuchung türkischen Aerzten, oder europäischen Quacksalbern anvertraut wird, die sodann nach und nach die Armee mit Individuen bevölkern, die mit Brüchen, Blind- oder Dummheit behaftet sind. Durch ihre Unwissenheit befördern solche Untersuchungsärzte die Verschlagenheit und Verstellungskunst der Militärpflichtigen, die hiedurch Gelegenheit haben, sich mit solchen oder eingebildeten Krankheiten vom Dienste zu befreien.

Während der ärztlichen Untersuchung der Konkubirten, die gewöhnlich für 500 Mann fünf bis sechs Tage dauert, wird der Munizipalrath oft von dem mit der Aushebung beauftragten Offizier um die Verifikation der auf das Register gebrachten Angaben gefragt. Diese Räthe nun, die den bürgerlichen Stand der Pflichtigen oft ganz genau kennen, befragen diese und scheinen ihren Angaben Glauben zu schenken, die noch durch gewisse Eidesformeln, eine absurder und lächerlicher als die andere, bestärkt werden.

Die als tauglich befundenen Rekruten werden auf der Liste mit einem besondern Merkmale bezeichnet und sind bestimmt das für die Armee benötigte Kontingent zu bilden, das für 1854 einen Soldaten auf 13 Konkubirte ergeben sollte.

Die Untersuchung beendigt, werden die Namen der Tauglichen auf kleine Zeddel geschrieben und in

einen Sack verschlossen. In einen andern Sack wird eine der Zahl der Rekruten entsprechende Menge kleiner Holzröhren gelegt. Kleine Zeddel mit der Aufschrift „Militär“ werden nun in der Zahl der erforderlichen Mannschaft in diese Röhrchen gebracht, die vorräthigen Röhrchen erhalten weiße Zeddel. Die Ziehung erfolgt sodann nach nachstehender Beschreibung:

Der Sekretär der Kommission zieht aus dem ersten Sack einen Zeddel und liest mit lauter Stimme den Namen und die darauf bemerkten Angaben; der auf solche Weise Gerufene tritt vor und zieht aus dem zweiten Sack ein Röhrchen. Ist er abwesend, zieht der Chef des Dorfes oder ein von ihm Bevollmächtigter das verhängnisvolle Rohr. Der Offizier der Aushebung öffnet das Rohr; ist der Zeddel weiß, so ist der Gerufene befreit; trägt derselbe dagegen das Wort „Militär“, so wird der junge Mann mit seinem Signalement auf ein Register ad hoc getragen.

Der junge Militär wird nach beendigter Verhandlung nicht segleich zur Armee abgeschickt; gewöhnlich wird er gegen Kautions auf einen Monat nach Hause entlassen, und nur auf den Befehl des Civilgouverneurs werden die jungen Leute von den Offizieren der Reserve vereinigt nach der nächsten Militärdivision begleitet.

Jeder zur Aushebung geladener und nicht erschienener oder repräsentirter Muselman wird von Amts wegen als Militär eingeschrieben ohne zur Ziehung zugelassen zu werden, vorausgesetzt, daß er zum Dienste tauglich ist.

Dieser Fall ist indessen sehr selten, und ausgenommen die Intrigen und Ränke, die gegen den Ausspruch des Offiziers angewendet werden, lassen die Leute nicht auf sich warten.

Alles, was wir bis anhin in Bezug auf die Register gesagt haben, dient dazu, unsere Meinung über die Parteilichkeit der Vorsieher, der Mitglieder der Medglis und des Mudirs selbst zu verstärken. Uebri gens ist es mehr der schlechten Ordnung in Führung der Kontrolle und der Bestechlichkeit der Behörden als Krankheitsursachen zuzuschreiben, daß so viele Befreiungen erfolgen; es geschieht sehr selten, daß ein Konkubirter eine Krankheit vorschützt, die gar nicht besteht, wie es häufig in Europa vorkommt.

Die am meisten vorkommenden Krankheiten und Gebrechen sind: der schwarze und der graue Staar, Leistbrüche, schlecht eingerichtete Verrenkungen, schlecht besorgte Knochenbrüche, Organisationsfehler des Körpers ic. und am häufigsten eine schlechte Organisation des männlichen Gliedes, Mangel an allem Geistesvermögen, Kretinismus, — die Kröpfe sind beinahe unbekannt; — Herz- und Gedärmbeschwerden sind häufig und schreibt man dieselben dem eingewurzelten und schlecht geheilten Wechselseiter zu.

Der Konkubirte kann sich durch einen andern ersetzen lassen, gewöhnlich kostet ein Ersatzmann 4000 bis 5000 Piaster. Die Vorschriften des Verfahrens bei dem Ersatz, sind die gleichen wie in Europa.

Seit zwei Jahren existiert in Anatolien eine Re-

servearmee (Redif), ähnlich derjenigen in Syrien, Arabistan und Numelien, zusammengesetzt aus 6 Regimenten Infanterie, 2 Regt. Kavallerie und 1 Regt. Artillerie. Das Kontingent derselben wird aus der Mannschaft von 20—60 Jahren gebildet, die zur Ausziehung nicht beordert, oder nach Beendigung des aktiven Militärdienstes zu ihren Familien zurückgekehrt sind. Es sind daher die Reservebataillone auf dem Papier sehr stark; im Falle der Mobilmachung geht aber in Folge der Privilegien, von denen wir schon gesprochen, eine Menge junger, auf der Kontrolle stehender Leute weg. Somit ergibt sich, daß die Regimenter oft nicht mehr denn 2000 Mann zählen, obschon ihre Stärke auf dem Papier weit beträchtlicher angegeben ist.

Obschon die Mannschaft dieser Armee in ihrer Gesamtheit weit auseinander wohnt, haben die Offiziere ihren Aufenthalt doch in den Distrikts- und andern bedeutenden Städten. Jeder Distrikt zählt gewöhnlich zwei Hauptleute und einen Fourier-Major; die Hauptstädte der Provinz sind die Residenzen der Obersten und Majore.

Die Reservearmee hat keine eigentlich für sie bestimmte Generale, sondern wird von denen der Aktivarmee (Nizam) kommandiert.

Der Sold wird den Offizieren von dem Mudir, dem Caimacan oder dem Vali (Unterpräfekt, Präfekt und Generalgouverneur) ausbezahlt, und der Kasse jedes Mudirlichs, Caimacanats oder Paschallichs enthoben.

Die Reservearmee besitzt in Friedenszeit weder Waffen, noch Uniformen, noch Artillerie- und Feldmaterial und wird nie zu militärischen Übungen zusammenberufen.

In Wirklichkeit ist die Reservearmee nur eine scheinbare Macht, denn sie besteht nur auf dem Papier und würde einst der Fall eintreten, dieselbe in Aktivität zu stellen, könnte bei ungeheuern Kosten der Mobilmachung in Betracht des Mangels jeder militärischen Instruktion der Erfolg von zweifelhafter Bedeutung sein.

Fr. St.

Aus der schweizerischen Kriegsgeschichte.

III.

Wie ein schweizerischer General zu seinen Soldaten sprach.

Bei Marignano lagerte das französische Heer, als am späten Nachmittag des 13. September 1515 die Schweizer in drei Kolonnen von Mailand herantraten, das Geschütz in der Mitte, an der Spitze im Purpurgewande der gewaltige Walliser Kardinal Schinner, dem es endlich gelungen war die eidgen. Hauptleute zur Schlacht zu bewegen. Das französische Heer, wenigstens um die Hälfte stärker, ruhte sorglos und fröhlich in seinem von Natur und Kunst festen Lager; vor demselben stand der Herzog von Bourbon mit der Vorhut, vier und sechzig große Büchsen, zum Theil gedeckt durch Wälle, bestreichen

die Zugänge des Lagers, überdies zog sich von der Hauptstellung ein breiter und tiefer, mit Wasser gefüllter Graben hin.

Die Sonne neigte sich zum Untergang, als die Eidgenossen vor dem Feinde ankamen, die Hauptleute mahnten ein Lager aufzuschlagen und die Nacht ruhig zuzubringen. Aber die Krieger brannten vor Kampfbegierde, da war jeder Rath, jede Mahnung umsonst, der Übermut verlangte die Entscheidung. Die Büchsen wurden losgebrannt, die Freischaren eilten zum Angriff, zwei Schüsse gingen den Eidgenossen über die Köpfe, sie sahen die Bewegungen der feindlichen Schwadronen, und in der Ferne den Staub aufsteigen von dem Marsch der zahllosen französischen Massen. In diesem feierlichen Momente ließ sich Werner Steiner, Ammann von Zug, General der Vorhut, ein Held von Dornach her, eisgrauen Hauptes, drei Schollen Grund geben, streute sie über die Krieger weg und sprach mit tiefer, mächtiger Stimme: Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Hier soll unser Kirchhof sein! Fromme, liebe, treue Eidgenossen, seid männlich und unverzagt, vergesst der Heimat und denkt nur auf Lob und Ehre, die wir heut mit Gottes Hülfe erlangen sollen. Gott sei mit uns! Vorwärts!

Und vorwärts gings, gewaltig, unbändig, wie ein schäumendes Gletscherwasser, das Felsen spielend in das Thal wirft; hinüber gings über den Graben durch den Hagel des feindlichen Geschüzes an die Wälle und hinauf, vergebens warfen sich die besten französischen Heerhaufen den Eidgenossen entgegen, ihrem Choc kann nichts widerstehen, sie erobern die Geschütze, aber mitten im schauerlichsten Kampftummel bricht die Nacht herein und trennt die Kampfenden. Mord und neuen Kampf bringt der junge Tag. Die französische Armee aber ist gerüsteter als gestern, umsonst dringen die Eidgenossen gegen ihr Centrum, sie ringen sich müde, ihre Führer fallen. Steiner sieht zwei seiner Söhne ruhmvoll sterben, es wird Mittag, da naht ein neues Heer, das venezianische, heran und greift die Schweizer im Rücken an. Der Rückzug muß angetreten werden, aber es ist der Rückzug des Löwen.

Die Eidgenossen schließen ihre Reihen, das Geschütz kommt in die Mitte, die Verwundeten tragen sie auf den Achseln und so treten sie langsam Schrittes, in fester, stolzer Haltung, mit eroberten Büchsen, Fahnen und Pferden den Rückzug an.

Mit Wunden bedeckt, hungrig, ermattet, von Blut und Staub entstellt, die Fahnen blutig und zerrissen, so ziehen sie in Mailand ein; nur schwach verfolgt, denn der ritterliche französische König Franz I. hrzte die tapferen Männer, seine Hauptleute erstaunten. Trivulzio, ein im Kriege grau gewordener General, erklärte: Achtzehn Schlachten, welchen er beigelehnt, seien Kinderspiele, diese aber kein Menschenkampf sondern ein Riesenkampf gewesen.

Quellen: Müller Schweizergeschichte VI. Band, fortgesetzt von Glutz-Bloßheim. Wieland Geschichte der Kriegsbegebenheiten I. Band.